

**DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER
DELEGATIONEN UND FÜR REISEN AUSSERHALB DER
EUROPÄISCHEN UNION**

BESCHLUSS DER KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN

VOM 29. OKTOBER 2015¹

DIE KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN,

- gestützt auf Artikel 212 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Parlaments, wonach die für die Tätigkeit der Delegationen erforderlichen Durchführungsbestimmungen auf Vorschlag der Konferenz der Delegationsvorsitze von der Konferenz der Präsidenten beschlossen werden,
- unter Hinweis auf einen Vorschlag der Konferenz der Delegationsvorsitze vom 2. April 2014,
- unter Hinweis auf die Beratungen der Konferenz der Präsidenten vom 4. Juli 2013,
- gestützt auf Artikel 22 Absatz 4, Artikel 27 Absätze 4 und 7, Artikel 30 Absätze 2 und 3, Artikel 212 und 214 sowie auf Anlage VI Abschnitte I, II und III der Geschäftsordnung des Parlaments,

hat folgende Durchführungsbestimmungen angenommen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1
Geltungsbereich*

Diese Durchführungsbestimmungen regeln die Tätigkeiten der ständigen interparlamentarischen Delegationen und die Reisen außerhalb der Europäischen Union im Rahmen der Geschäftsordnung des Parlaments und gegebenenfalls im Rahmen einschlägiger Beschlüsse des Präsidiums und internationaler Rechtsinstrumente.

*Artikel 2
Begriffsbestimmungen*

Für die Anwendung dieser Durchführungsbestimmungen bezeichnet

1. „ständige interparlamentarische Delegation“
 - eine interparlamentarische Delegation (Artikel 212),

¹ Für eine Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und anderen einschlägigen Vorschriften wurden der Beschluss vom 10. April 2014 geändert und die aktualisierten Verweise vom Dezember 2014 sowie vom September 2015 zur Aktualisierung der Bezeichnungen einiger interparlamentarischer Delegationen in Anlage I einbezogen.

- eine Delegation in einem oder mehreren Ausschüssen für parlamentarische Zusammenarbeit² (siehe Anlage VI Abschnitt I letzter Absatz der Geschäftsordnung des Parlaments und die Beschlüsse des Parlaments vom 10. März 2004 und 14. September 2004),
 - eine Delegation in einem Gemischten Parlamentarischen Ausschuss³ (Artikel 214), die gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments oder gegebenenfalls gemäß den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten eingesetzt wurde, oder
 - eine Delegation in einer parlamentarischen Versammlung;
2. „Delegation“
- jedwede ständige interparlamentarische Delegation und
 - Ad-hoc-Delegationen;
3. „interparlamentarisches Treffen“ ein offizielles Treffen einer ständigen Delegation mit ihrer Partnerdelegation in einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation außerhalb der EU.

Artikel 3

Für die Tätigkeiten der Delegationen geltende Grundsätze

(1) Die Delegationen unterhalten die internationalen Kontakte des Parlaments, bauen sie aus und tragen zur Stärkung der Rolle und Sichtbarkeit der Europäischen Union in der Welt bei.

Die Tätigkeiten der Delegationen sind daher auf der einen Seite darauf ausgerichtet, Kontakte zu den Parlamenten von Staaten zu unterhalten und zu fördern, die traditionell Partner der Europäischen Union sind. Auf der anderen Seite sollen sie dazu beitragen, die Werte, auf denen die Europäische Union beruht, namentlich die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union) in Drittstaaten zu fördern.

(2) Für die internationalen Kontakte des Parlaments gelten die Grundsätze des Völkerrechts.

(3) Die internationalen Kontakte des Parlaments sind darauf ausgerichtet, die parlamentarische Dimension der internationalen Beziehungen zu fördern, wann immer dies möglich und angezeigt ist.

(4) Die Delegationen leisten einen wertvollen Beitrag zur Arbeit der ständigen parlamentarischen Ausschüsse, indem sie diesen in der Form von Schreiben an den zuständigen Ausschuss alle einschlägigen Informationen aus den interparlamentarischen Treffen zur Verfügung stellen.

(5) Die Delegationen üben ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit, Abstimmung und Interaktion mit den zuständigen Gremien des Europäischen Parlaments und insbesondere mit den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen aus.

(6) In jeder Delegation entspricht die Zahl der ordentlichen Mitglieder der Zahl der stellvertretenden Mitglieder.

² Siehe Liste in Anlage I und Beispiel in Anlage III.

³ Siehe Liste in Anlage I und Beispiel in Anlage II.

(7) Die Mitgliederzahlen der ständigen Delegationen bei einer multilateralen Versammlung sollten grundsätzlich nicht die Mitgliederzahlen der Versammlung selbst überschreiten.

Artikel 4 *Zuständigkeiten der interparlamentarischen Delegationen*

Nach Maßgabe ihrer geographischen Zuständigkeiten tragen die ständigen interparlamentarischen Delegationen zu den Arbeiten der parlamentarischen Ausschüsse und der anderen Gremien des Parlaments bei und liefern systematisch Beiträge zu deren Debatten, insbesondere hinsichtlich folgender Bereiche:

- Stand der bilateralen interparlamentarischen Beziehungen,
- Lage der Menschenrechte, Schutz von Minderheiten und Förderung der demokratischen Werte im allgemeinen Rahmen der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich sowie im Einklang mit den vom Europäischen Parlament angenommenen Standpunkten,
- Stand der bilateralen Beziehungen in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Finanzen und Gesellschaft,
- Evaluierung der zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten geschlossenen internationalen Abkommen,
- externe Aspekte der gemeinschaftspolitischen Maßnahmen im Binnenmarktbereich,
- demokratische Kontrolle der konkreten Umsetzung der Instrumente der externen Finanzhilfe der Europäischen Union, einschließlich der Bewertung der Wirksamkeit der aus dem Unionshaushalt finanzierten gemeinschaftlichen Projekte vor Ort,
- Umsetzung der bei Wahlbeobachtungsmissionen ausgesprochenen Empfehlungen in enger Abstimmung mit den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen. Die ständigen interparlamentarischen Delegationen tragen auch ihr Fachwissen zu den Wahlbeobachtungsmissionen bei.

Artikel 5 *Politische Prioritäten*

(1) Die Arbeit der Delegationen trägt dazu bei, die politischen und legislativen Prioritäten des Parlaments, so wie sie vom Plenum und von seinen verschiedenen Gremien zum Ausdruck gebracht werden, umzusetzen.

(2) Die Delegationen sollten den im Plenum angenommenen Standpunkt des Parlaments vertreten und die Standpunkte der zuständigen Ausschüsse berücksichtigen. Die Ausschüsse sollten ihrerseits den Beiträgen und dem externen Fachwissen der einschlägigen Delegationen ordnungsgemäß Rechnung tragen.

(3) Als Reaktion auf Ereignisse von großer politischer oder legislativer Bedeutung oder in Erwartung wichtiger politischer Entwicklungen kann die Konferenz der Präsidenten im Einzelfall

Ad-hoc-Reisen genehmigen, um in Übereinstimmung mit Artikel 21 wirksam auf politische Entwicklungen im entsprechenden Land oder der entsprechenden Region zu reagieren.

Artikel 6
Zeitplan für die Reisen

(1) Reisen, die gemäß Artikel 8 von einer ständigen interparlamentarischen Delegation in einen Drittstaat oder in Drittstaaten unternommen werden, sind grundsätzlich in den im Kalender des Parlaments für externe parlamentarische Aktivitäten vorgesehenen Wochen (Wahlkreiswochen) durchzuführen, es sei denn, dies ist wegen des Terminkalenders der Partnerdelegation in einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation außerhalb der EU nicht möglich.

(2) Wenn möglich, unternehmen Ad-hoc-Delegationen ihre Reisen während der für externe parlamentarische Aktivitäten vorgesehenen Wochen.

**VORHERIGE GENEHMIGUNG ZUR TEILNAHME AN INTERPARLAMENTARISCHEN
TREFFEN UND DER ARBEIT DER DELEGATIONEN**

Artikel 7
Grundsätze für die Genehmigung

(1) Alle interparlamentarischen Treffen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Konferenz der Präsidenten auf der Grundlage rechtzeitig zu stellender Anträge.

(2) Alle Genehmigungen müssen ordnungsgemäß begründet werden und auf einem eindeutigen und spezifischen Mandat beruhen. Bei allen Genehmigungen ist den in Artikel 5 genannten politischen Standpunkten des Parlaments Rechnung zu tragen.

Artikel 8
Genehmigung normaler Tätigkeiten

(1) Ordentliche interparlamentarische Treffen werden von der Konferenz der Präsidenten in Form eines Halbjahresprogramms genehmigt, das alle ständigen interparlamentarischen Delegationen erfasst.

(2) Die Konferenz der Delegationsvorsitze legt rechtzeitig einen Entwurf für das Halbjahresprogramm vor.

Dieser Programmentwurf

- fasst die von den ständigen interparlamentarischen Delegationen eingereichten Vorschläge für interparlamentarische Treffen zusammen,
- wird auf der Grundlage der in Artikel 5 genannten politischen Prioritäten und Arbeitsprogramme der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse ausgearbeitet,
- wird auf der Grundlage aller externen Tätigkeiten der verschiedenen Gremien des Europäischen Parlaments für den entsprechenden Zeitraum, einschließlich der von der Konferenz der Ausschussvorsitze festgelegten Prioritäten, ausgearbeitet,
- enthält eindeutige und spezifische Ziele für die Delegation,
- trägt den Zwängen des in Artikel 6 genannten Reisezeitplans Rechnung,

- erfordert eine themenbezogene Tagesordnung für die endgültige Genehmigung jeder Delegationsreise.

(3) Jede ständige interparlamentarische Delegation darf ein interparlamentarisches Treffen pro Jahr organisieren, sofern in den internationalen Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist.

Die Treffen sollten eine themenbezogene Tagesordnung haben. In der Regel finden interparlamentarische Treffen abwechselnd an einem der Arbeitsorte des Parlaments und in dem bzw. den betreffenden Drittstaaten statt.

(4) Eine ständige interparlamentarische Delegation, die für mehr als ein Land zuständig ist, kann jedes Jahr in mehr als einem ihrer Länder interparlamentarische Treffen organisieren. Das in Artikel 8 festgelegte Genehmigungsverfahren wird entsprechend angewandt.

(5) Damit die gemischten parlamentarischen Ausschüsse, die Ausschüsse für parlamentarische Zusammenarbeit und die Delegationen in parlamentarischen Versammlungen die ihnen durch bindende internationale Rechtsinstrumente übertragenen Aufgaben wahrnehmen können, dürfen die Delegationen des Parlaments in diesen Ausschüssen und parlamentarischen Versammlungen eine bestimmte Zahl von Mitgliedern entsenden und ihre Arbeit gemäß den Bestimmungen des einschlägigen internationalen Rechtsinstruments organisieren.

(6) Berechnet über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren darf die Gesamtzahl der Mitglieder, die zur Teilnahme an Reisen einer ständigen interparlamentarischen Delegation in den/die betreffenden Drittstaat(en) berechtigt sind, 50 % der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder der betreffenden ständigen Delegation nicht überschreiten. Jede Wahlperiode umfasst daher zwei Zeiträume von zwei Kalenderjahren.

Die Delegation für die Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung der NATO darf ebenfalls eine nach den Vorschriften dieser Versammlung festgelegte Zahl von Mitgliedern entsenden.

Im Halbjahresprogramm für ein Wahljahr werden für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. September dieses Jahres keine interparlamentarischen Treffen in Drittstaaten vorgesehen. Das Halbjahresprogramm trägt den Besonderheiten des Wahljahres gebührend Rechnung. Die während eines Wahljahres anzuwendenden Quoten entsprechen der Hälfte der für den Bezugszeitraum vorgesehenen Quoten, die gleichmäßig auf die beiden Halbjahreszeiträume aufgeteilt sind.

(7) Die Vorsitze der ständigen interparlamentarischen Delegationen können über die in Absatz 6 festgelegte Quote hinaus an jeder Reise teilnehmen.

Artikel 9

Sitzungen der ständigen interparlamentarischen Delegationen und ihrer Vorstände

(1) Die ständigen interparlamentarischen Delegationen halten zur Erfüllung der in Artikel 4 genannten Aufgaben an einem der Arbeitsorte des Parlaments regelmäßig Sitzungen ab, in denen die Lage und Fragen im Zusammenhang mit dem/den betreffenden Drittstaat(en) behandelt werden.

(2) Diese Sitzungen werden in enger Abstimmung mit den zuständigen parlamentarischen Ausschüssen organisiert, um ein Höchstmaß an Koordination und Kohärenz sicherzustellen, wobei soweit wie möglich ein zeitliches Zusammenfallen mit Sitzungen dieser Gremien zu vermeiden ist, damit deren Berichterstatter und andere Mitglieder an den Diskussionen teilnehmen können.

(3) Externe Sitzungen der Delegationen und ihrer Vorstände sind grundsätzlich am Rande der Plenartagungen der entsprechenden multilateralen Versammlung abzuhalten.

(4) Die Vorstände multilateraler Versammlungen tagen am Rande ihrer Plenartagungen oder führen Videokonferenzen.

Artikel 10
Dauer der Reisen

(1) Die Dauer der Reisen ist grundsätzlich auf fünf Tage beschränkt, einschließlich An- und Abreise.

(2) Falls Delegationen, die für mehr als ein Land zuständig sind, in mehr als eines ihrer Länder reisen, oder falls es nur schlechte Verbindungen zum Reiseziel gibt, können der Delegation ausnahmsweise bis zu zwei zusätzliche Tage gewährt werden, wenn dies ordnungsgemäß begründet wird.

Artikel 11
Pflicht der Mitglieder zur Mitwirkung an der Arbeit ihrer Delegation

(1) Die Mitglieder beteiligen sich aktiv

(a) an den Sitzungen der ständigen interparlamentarischen Delegationen,

(b) an den interparlamentarischen Treffen, die veranstaltet werden, wenn Delegationen aus Drittstaaten dem Parlament an einem seiner Arbeitsorte einen Besuch abstatten,

(c) an dem mit dem Gastgeberparlament/den Gastgeberparlamenten oder dem Gastgeberland/den Gastgeberländern anlässlich einer Reise einer Delegation in dieses Land/diese Länder vereinbarten Gesamtprogramm.

(2) Bei jeder Arbeitssitzung wird den Mitgliedern eine offizielle Anwesenheitsliste vorgelegt. Sie wird den Protokollen der Sitzungen der ständigen interparlamentarischen Delegationen und den von den Delegationsvorsitzen nach den interparlamentarischen Treffen erstellten politischen Schlussfolgerungen und Erkenntnissen beigefügt.

Artikel 12
Namentliche Genehmigungen für die Teilnahme an einer Reise

(1) Die ordentlichen Mitglieder der ständigen interparlamentarischen Delegationen sind berechtigt, an interparlamentarischen Treffen außerhalb der Arbeitsorte des Parlaments teilzunehmen. Kann ein ordentliches Mitglied eine Reise nicht antreten, kann es durch eines der festen stellvertretenden Mitglieder oder, falls das stellvertretende Mitglied nicht verfügbar ist, durch ein Mitglied der für diese Delegation zuständigen interparlamentarischen Versammlung ersetzt werden, die von der Fraktion, der das ordentliche Mitglied angehört, benannt werden.

(2) Der Delegationsvorsitz beschließt nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands der Delegation und den in der Delegation vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern, welche Mitglieder an Reisen außerhalb der Arbeitsorte des Parlaments teilnehmen dürfen.

Kann kein Einvernehmen erzielt werden, beschließt der Vorsitz, welche Mitglieder an der Reise teilnehmen dürfen, wobei er die Teilnahme der Delegationsmitglieder und der festen Stellvertreter an früheren Sitzungen der ständigen interparlamentarischen Delegationen und interparlamentarischen Treffen berücksichtigt.

(3) Der/die aktuelle(n) Berichterstatter des Ausschusses werden systematisch eingeladen, an der Reise einer Delegation außerhalb der Arbeitsorte des Parlaments teilzunehmen, sofern die Tagesordnung des betreffenden interparlamentarischen Treffens dies rechtfertigt.

VERHALTEN WÄHREND INTERPARLAMENTARISCHER TREFFEN

Artikel 13

Zusammensetzung der offiziellen Delegationen des Europäischen Parlaments bei Reisen

(1) Einer Delegation gehören ausschließlich Mitglieder an, die gemäß Artikel 12 zur Teilnahme berechtigt sind, und sie kann von folgenden Personen begleitet werden:

- (a) Beamten des Generalsekretariats des Parlaments, deren Name in dem von den zuständigen Generaldirektionen erstellten und von den Generaldirektoren dieser Generaldirektionen genehmigten Stellenplan enthalten ist,
- (b) Bediensteten der jeweiligen in der Delegation vertretenen Fraktionen, deren Namen dem Generalsekretariat des Parlaments offiziell mitzuteilen sind.

(2) Andere Personen, einschließlich der Assistenten eines Mitglieds, dürfen der Delegation weder angehören noch sie begleiten.

(3) Vertreter und Beamte anderer Organe und Agenturen der Gemeinschaft können mit Zustimmung des Vorsitzes an den Arbeiten der Delegationen teilnehmen.

Artikel 14

Verhalten der Delegationsmitglieder

Die Delegationsmitglieder sind verpflichtet, sich an folgende Grundsätze zu halten:

- (a) In Informationsdokumenten, die im Namen einer Delegation erstellt werden, und Erklärungen, die von den Rednern abgegeben werden, die von einer Delegation für die verschiedenen Tagesordnungspunkte einer Sitzung benannt wurden, müssen die vom Parlament in seinen Entschlüssen vertretenen Ansichten und Standpunkte wiedergegeben werden.

- (b) Die Mitglieder müssen, wenn sie einen persönlichen Standpunkt oder einen Standpunkt ihrer Fraktion vertreten, deutlich darauf hinweisen.
- (c) Die Mitglieder sind gehalten, zur Ausübung des Mandats der Delegation uneingeschränkt mit dem Vorsitz zusammenzuarbeiten, vor allem wenn die Delegation außerhalb der Europäischen Union tagt.

Artikel 15

Gemeinsame Erklärungen und Beziehungen zur Presse

- (1) Im Falle der ständigen interparlamentarischen Delegationen kann nur der Vorsitz an Pressekonferenzen teilnehmen, Presseerklärungen zu den Tätigkeiten der Delegation abgeben oder gemeinsam mit dem Vorsitz der Partnerdelegation bilaterale Erklärungen unterzeichnen. Diese Erklärungen dürfen den Auffassungen, die vom Parlament in seinen Entschlüssen zum Ausdruck gebracht worden sind, nicht widersprechen.
- (2) Gemischte parlamentarische Ausschüsse und Ausschüsse für parlamentarische Zusammenarbeit können gemäß Artikel 214 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung Empfehlungen abgeben.
- (3) Die Delegationsvorsitze sind im Rahmen ihrer Kontakte mit Dritten oder mit der Presse nicht befugt, für das Parlament zu sprechen, sondern nur für die betreffende Delegation.

Artikel 16

Den Vorsitzen der Delegationen bei schwerwiegenden, unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen zuerkannte Befugnisse

Die Vorsitze der betreffenden Delegationen (oder deren Vertreter) sind bei schwerwiegenden, unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen befugt, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Delegation und der sie gemäß Artikel 13 begleitenden Personen zu garantieren und gegebenenfalls ihre möglichst rasche Rückkehr zu gewährleisten, wobei die Vorsitze oder ihre Vertreter gehalten sind, sich umgehend mit den zuständigen Dienststellen des Generalsekretariats des Parlaments in Verbindung zu setzen.

SICHERHEIT DER DELEGATIONEN IN DRITTSTAATEN

Artikel 17

Grundsätze für die Sicherheit der Delegationen des Europäischen Parlaments in Drittstaaten

Hinsichtlich der Sicherheit der Delegationen in Drittstaaten sind folgende Grundsätze zu beachten:

- (a) Die Gewährleistung der Sicherheit der Delegationsmitglieder und des in Artikel 13 genannten Begleitpersonals genießt stets Priorität, sowohl bei der Planung als auch bei der Einholung der Genehmigung der Konferenz der Präsidenten sowie bei der Durchführung der Reise bis hin zur sicheren Rückkehr der Delegation.
- (b) Wenn eine Delegation die Genehmigung für die Durchführung einer Reise erhalten hat, ergreift der Delegationsvorsitz mit Unterstützung des Sekretariats alle erforderlichen Maßnahmen, um die

Sicherheit der Delegationsmitglieder und der sie gemäß Artikel 13 begleitenden Personen zu gewährleisten. Das Organ übernimmt die uneingeschränkte Verantwortung.

Zu diesem Zweck ist diesen Durchführungsbestimmungen in Anlage IV ein Protokoll zu während offiziellen Aktivitäten außerhalb der drei Arbeitsorte auftretenden Notsituationen beigelegt, in dem die vor, während und nach einer Delegationsreise geltenden Verfahren festgelegt sind.

BEZIEHUNGEN DER STÄNDIGEN INTERPARLAMENTARISCHEN DELEGATIONEN ZU ANDEREN GREMIEN DES PARLAMENTS

Artikel 18

Pflichten der Vorsitze nach interparlamentarischen Treffen

(1) Die Delegationsvorsitze übermitteln den Vorsitzen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und der anderen betroffenen Ausschüsse oder Unterausschüsse grundsätzlich binnen eines Monats nach einem interparlamentarischen Treffen einen Bericht über die Ergebnisse des Treffens und ergänzen ihn gegebenenfalls mündlich vor den genannten Ausschüssen. Diese Berichte können Vorschläge für Folgemaßnahmen enthalten, die von der Delegation für angemessen erachtet werden.

(2) Auf Einladung der Konferenz der Präsidenten können die Delegationsvorsitze im Plenum eine Erklärung zu den Ergebnissen eines interparlamentarischen Treffens abgeben.

Artikel 19

Zusammenarbeit zwischen parlamentarischen Ausschüssen und ständigen interparlamentarischen Delegationen

(1) Während der Vorbereitung eines interparlamentarischen Treffens oder einer Reise übermitteln die Ausschussvorsitze den betroffenen Delegationsvorsitzen auf Antrag in einem Schreiben die politischen Standpunkte gemäß Artikel 5.

(2) Die Delegationsvorsitze übermitteln den Vorsitzen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und der anderen betroffenen Ausschüsse oder Unterausschüsse grundsätzlich binnen eines Monats nach einem interparlamentarischen Treffen einen Bericht über die Ergebnisse des Treffens und ergänzen ihn gegebenenfalls mündlich vor den genannten Ausschüssen. Diese Berichte enthalten Vorschläge für Folgemaßnahmen, die von der Delegation für angemessen erachtet werden, sowie gegebenenfalls Beiträge zum Legislativprozess.

(3) Auf Einladung der Konferenz der Präsidenten können die Delegationsvorsitze im Plenum eine Erklärung zu den Ergebnissen eines interparlamentarischen Treffens abgeben.

(4) Gemäß Anlage VI Abschnitte I, II und III der Geschäftsordnung des Parlaments koordinieren der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und der Entwicklungsausschuss die Arbeit der ständigen interparlamentarischen Delegationen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, während der Ausschuss für internationalen Handel die Verbindung zu den betreffenden ständigen interparlamentarischen Delegationen unterhält, soweit die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte der Beziehungen zu Drittländern berührt sind.

(5) Gemeinsame Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse und Delegationen an den Arbeitsorten des Parlaments werden entschieden gefördert, um

- die Zusammenarbeit zu verstärken und Synergien bei legislativen oder politischen Dossiers zu erleichtern,
- das gemeinsame Fachwissen der Delegationen über Drittstaaten und insbesondere das Fachwissen über horizontale Themen, die in den Ausschüssen behandelt werden, bestmöglich zu nutzen,
- eine effiziente Nutzung der Zeit und anderer Ressourcen sicherzustellen.

Artikel 20

Die Konferenz der Delegationsvorsitze

(1) Die in Artikel 30 der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehene Konferenz der Delegationsvorsitze prüft regelmäßig alle Fragen, die die reibungslose Tätigkeit der ständigen Delegationen betreffen.

(2) Die Vorsitze des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel nehmen automatisch an den Arbeiten der Konferenz der Delegationsvorsitze teil.

(3) Die Konferenz der Delegationsvorsitze erstellt einen Entwurf des Halbjahresprogramms für die interparlamentarischen Treffen und die Delegationen bei multilateralen Versammlungen, der dem in Artikel 6 festgelegten Reisezeitplan und den in Artikel 8 genannten Kriterien Rechnung trägt und der Konferenz der Präsidenten rechtzeitig vor Beginn des Halbjahres, für das das Programm bestimmt ist, zur Genehmigung vorgelegt wird.

ANDERE DELEGATIONEN

Artikel 21

Ad-hoc-Delegationen

(1) Tritt ein unvorhergesehenes Ereignis von großer politischer oder legislativer Bedeutung ein, kann die Konferenz der Präsidenten auf ordnungsgemäß begründeten Vorschlag einer Fraktion, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses oder des Ausschusses für internationalen Handel die Entsendung einer Ad-hoc-Delegation unter Festlegung der Ziele, des Zuständigkeitsbereichs, des erwarteten Ergebnisses und der Dauer ihres Mandats genehmigen. Ad-hoc-Delegationen bestehen in der Regel aus sieben Mitgliedern, die neben den gemäß Artikel 12 Absatz 3 benannten Personen von den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren bestimmt werden, das auch auf die fraktionslosen Mitglieder angewandt wird. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen nachweislicher politischer Gründe kann die Konferenz der Präsidenten die Entsendung einer Ad-hoc-Delegation genehmigen, der mehr oder weniger als sieben Mitglieder angehören. Die Ad-hoc-Delegationen wählen gegebenenfalls vor ihrer Abreise ihren Vorsitz.

– Erstreckt sich das Mandat einer Ad-hoc-Delegation auf ein Land oder eine Region, für das bzw. die bereits eine andere ständige Delegation zuständig ist, werden die Mitglieder der Ad-hoc-Delegation gegebenenfalls im Rahmen des Möglichen unter den Mitgliedern dieser Delegationen und der betroffenen Ausschüsse ausgewählt.

– Der Vorsitz einer betroffenen ständigen Delegation kann einer Ad-hoc-Delegation als Mitglied angehören. Hat ein Ausschuss einen Berichtstatter für das betreffende Land oder Thema benannt, so gehört dieser ebenfalls der Ad-hoc-Delegation an. Gehört dieser Vorsitz (oder Berichtstatter) einer Fraktion an, die nach dem d’Hondtschen Höchstzahlverfahren keinen Sitz in der Ad-hoc-Delegation erhalten hat, wird die entsprechende Anzahl von Sitzen auf Antrag der betreffenden Fraktion automatisch hinzugefügt und anschließend in das d’Hondtsche Höchstzahlverfahren einbezogen. Diese automatische Hinzufügung erfolgt durch die koordinierende Fraktion, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Konferenz der Präsidenten bedarf.

Gemäß Anlage VI Abschnitte I, II und III der Geschäftsordnung des Parlaments koordinieren der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und der Entwicklungsausschuss die Arbeit der Ad-hoc-Delegationen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, während der Ausschuss für internationalen Handel die Verbindung zu den betreffenden Ad-hoc-Delegationen unterhält, soweit die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte der Beziehungen zu Drittländern berührt sind.

(2) Die parlamentarischen Ausschüsse können bei der Konferenz der Präsidenten auch ordnungsgemäß begründete Anträge auf Entsendung einer Ad-hoc-Delegation vorlegen:

- zu internationalen Konferenzen,
- zu internationalen Organisationen, für die sie im Einklang mit Anlage VI der Geschäftsordnung zuständig sind,
- in Drittländer, um fachkundige Partner für spezifische Themen in Verbindung mit der laufenden Legislativ- oder Kontrollagenda zu treffen, sofern diese Delegationen
 - sich mit einem Thema befassen, das in den Zuständigkeitsbereich des betroffenen Ausschusses fällt,
 - für die künftige Entwicklung der europäischen Politik oder Rechtsvorschriften im betreffenden Bereich sehr relevant sind,
 - es den Delegationsmitgliedern ermöglichen, sich unter Berücksichtigung der geltenden interinstitutionellen Bestimmungen umfassend am Programm zu beteiligen,
 - aus Mitgliedern bestehen, die aus den betroffenen Ausschüssen kommen.

(3) Die Artikel 9 und 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 13 und 14, Artikel 15 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 16 und 17 gelten analog.

(4) Nach Abschluss einer Ad-hoc-Reise unterbreitet der Vorsitz der Konferenz der Präsidenten und dem/den betroffenen Ausschuss/Ausschüssen einen schriftlichen Bericht, in dem falls zutreffend im Einzelnen dargelegt wird, inwieweit die Ziele des Auftrags erreicht wurden, und gibt gegebenenfalls eine mündliche Erklärung für den betroffenen Ausschuss bzw. die betroffenen Ausschüsse ab.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 22

Dolmetschen und Übersetzung

(1) Die Bestimmungen des vom Präsidium am 16. Juni 2014 angenommenen Verhaltenskodex Mehrsprachigkeit gelten für die Sitzungen der Delegationen.

(2) Die Sprachen von Beitrittsländern sind bei der Anwendung dieser Durchführungsbestimmungen den Amtssprachen der Europäischen Union gleichgestellt.

(3) Die Übersetzung der Dokumente erfolgt nur in drei von der jeweiligen Delegation gewählte Amtssprachen.

(4) Abweichungen von diesen Bestimmungen können beim Präsidenten des Parlaments beantragt werden. Die Entscheidung des Präsidenten ist unanfechtbar.

Artikel 23
Reisemodalitäten und Kosten

Die Mitglieder haben Anspruch auf Flugreisen in der Business Class; die Kosten dafür werden ihnen gegen Vorlage ihres Tickets erstattet. Für die Erstattung sonstiger Ausgaben und die Tagegelder gilt das System für Reisen zur Plenartagung.

Artikel 24
Statistiken

Damit die Konferenz der Präsidenten die Tätigkeiten der Delegationen wirksam überwachen und bewerten kann, legen die zuständigen Dienststellen des Generalsekretariats des Parlaments bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen Bericht mit Statistiken über die Reisetätigkeiten von Mitgliedern vor, die nach diesen Durchführungsbestimmungen genehmigt und im vorausgegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden. In diesen Statistiken werden zusätzlich zu spezifischen Anträgen, die von den Fraktionen gestellt wurden, die Anzahl und die Art der Reisen sowie die Anzahl der Mitglieder, die an der jeweiligen Reise teilgenommen haben, erfasst. Ferner enthalten sie eine Aufschlüsselung der Zusammensetzung der jeweiligen Reiseteilnehmer nach Fraktionen.

Artikel 25
Aufhebung früherer Bestimmungen – Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluss ersetzt den von der Konferenz der Präsidenten am 21. September 2006 angenommenen Beschluss über die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen in der geänderten Fassung.

(2) Dieser Beschluss in der zuletzt geänderten Fassung tritt am Tag seiner Annahme in Kraft, mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 10, die am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

ANLAGE I

Liste der ständigen interparlamentarischen Delegationen und Zahl ihrer Mitglieder³

(a) **Europa, westlicher Balkan und Türkei**

Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien: 13 Mitglieder

Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Türkei: 25 Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zur Schweiz und zu Norwegen, im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Island und im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss Europäischer Wirtschaftsraum: 17 Mitglieder

Delegation für den Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss EU-Serbien: 15 Mitglieder

Delegation für den Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss EU-Albanien: 14 Mitglieder

Delegation für den Parlamentarischen Stabilitäts- und Assoziationsausschuss EU-Montenegro: 14 Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zu Bosnien und Herzegowina und dem Kosovo: 13 Mitglieder⁴

(b) **Russland und die Staaten der Östlichen Partnerschaft**

Delegation im Ausschuss für parlamentarische Zusammenarbeit EU-Russland: 31 Mitglieder

Delegation im Parlamentarischen Assoziationsausschuss EU-Ukraine: 16⁵ Mitglieder

Delegation im Parlamentarischen Assoziationsausschuss EU-Moldau: 14⁶ Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zu Belarus: 12 Mitglieder

Delegation in den Ausschüssen für parlamentarische Zusammenarbeit EU-Armenien, EU-Aserbaidschan und im Parlamentarischen Assoziationsausschuss EU-Georgien: 18 Mitglieder⁷

(c) **Maghreb, Maschrik, Israel und Palästina**

Delegationen für die Beziehungen zu:

– Israel: 18 Mitglieder

– Palästina: 18 Mitglieder⁸

³Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. Juli 2014 über die Zahl und die zahlenmäßige Zusammensetzung der interparlamentarischen Delegationen (P8_TA(2014)0005).

⁴ Diese Delegation hat die Aufgabe, den politischen Dialog auf parlamentarischer Ebene zwischen der EU und Bosnien und Herzegowina zu pflegen, im Einklang mit der bisherigen Praxis in ähnlichen Fällen in der Region (Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 2. Juli 2015 nach dem Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens EU-Bosnien am 1. Juni 2015).

⁵ Bezeichnung aktualisiert nach der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens EU-Ukraine (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3), das in Teilen am 1. November 2014 vorläufig in Kraft trat und das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Ukraine ersetzte.

⁶ Bezeichnung aktualisiert nach der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens EU-Moldau (ABl. L 260 vom 30.8.2014, S. 4), das in Teilen am 1. September 2014 vorläufig in Kraft trat und das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Moldau ersetzte.

⁷ Bezeichnung aktualisiert nach der Unterzeichnung des Assoziierungsabkommens EU-Georgien (ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4), das in Teilen am 1. September 2014 vorläufig in Kraft trat und das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen EU-Georgien ersetzte. Die Delegation im Parlamentarischen Assoziationsausschuss EU-Georgien ist als eine besondere neutralisierte Delegation im Rahmen der bestehenden Delegation eingerichtet (Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 8. Januar 2015).

⁸ Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. September 2015 über die Benennung einer interparlamentarischen Delegation (P8_TA(2015)0297).

- den Maghreb-Ländern und der Union des Arabischen Maghreb: 18 Mitglieder
- den Maschrik-Ländern: 18 Mitglieder

(d) Arabische Halbinsel, Irak und Iran

Delegationen für die Beziehungen zu:

- der Arabischen Halbinsel: 15 Mitglieder
- Irak: 8 Mitglieder
- Iran: 12 Mitglieder

(e) Amerika

Delegationen für die Beziehungen zu:

- den Vereinigten Staaten: 58 Mitglieder
- Kanada: 16 Mitglieder
- der Föderativen Republik Brasilien: 14 Mitglieder
- den Ländern Mittelamerikas: 15 Mitglieder
- den Ländern der Andengemeinschaft: 12 Mitglieder
- dem Mercosur: 19 Mitglieder

Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Mexiko: 14 Mitglieder

Delegation im Gemischten Parlamentarischen Ausschuss EU-Chile: 15 Mitglieder

Delegation im Parlamentarischen Ausschuss Cariforum-EU: 15 Mitglieder

(f) Asien/Pazifischer Raum

Delegationen für die Beziehungen zu:

- Japan: 24 Mitglieder
- der Volksrepublik China: 37 Mitglieder
- Indien: 24 Mitglieder
- Afghanistan: 8 Mitglieder
- den Ländern Südasiens: 15 Mitglieder
- den Ländern Südostasiens und der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN): 26 Mitglieder
- der koreanischen Halbinsel: 12 Mitglieder
- Australien und Neuseeland: 12 Mitglieder

Delegation in den Ausschüssen für parlamentarische Kooperation EU-Kasachstan, EU-Kirgisistan, EU-Uzbekistan und EU-Tadschikistan sowie für die Beziehungen zu Turkmenistan und der Mongolei: 19 Mitglieder

(g) Afrika

Delegationen für die Beziehungen zu:

- Südafrika: 16 Mitglieder
- dem Panafrikanischen Parlament: 12 Mitglieder

(h) Multilaterale Versammlungen

Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU: 78 Mitglieder

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum: 49 Mitglieder

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika (Eurolat): 75 Mitglieder

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Euronest: 60 Mitglieder

Delegation für die Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung der NATO: 10 Mitglieder

ANLAGE II

Beispiel eines gemischten parlamentarischen Ausschusses

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits – Schlussakte

Amtsblatt L 352 vom 30.12.2002, S. 3–1450

Artikel 9

Parlamentarischer Assoziationsausschuss

1. Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuss eingesetzt. In diesem Gremium kommen Mitglieder des Europäischen Parlaments und des chilenischen Nationalkongresses (Congreso Nacional de Chile) zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.
2. Der Parlamentarische Assoziationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des chilenischen Nationalkongresses andererseits zusammen.
3. Der Parlamentarische Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter des Europäischen Parlaments und von einem Vertreter des chilenischen Nationalkongresses geführt.
5. Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen über die Durchführung dieses Abkommens ersuchen; der Assoziationsrat übermittelt dem Ausschuss die erbetenen Informationen.
6. Der Parlamentarische Assoziationsausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates unterrichtet.
7. Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann dem Assoziationsrat Empfehlungen unterbreiten.

ANLAGE III

Beispiel eines Ausschusses für parlamentarische Zusammenarbeit

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits – Protokoll 1 über die Einsetzung einer Kontaktgruppe für Kohle und Stahl – Protokoll 2 über Amtshilfe zur Einhaltung des Zollrechts – Schlussakte – Briefwechsel – Unterzeichnungsprotokoll zum Abkommen

Amtsblatt L 327 vom 28.11.1997, S. 3–69

Artikel 95

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuss eingesetzt. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 96

1. Der Parlamentarische Kooperationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des Bundesparlaments der Russischen Föderation andererseits zusammen.
2. Der Parlamentarische Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Den Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuss führen abwechselnd ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Mitglied des Bundesparlaments der Russischen Föderation nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 97

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss kann den Kooperationsrat um sachdienliche Informationen zur Durchführung dieses Abkommens ersuchen; der Kooperationsrat erteilt dann dem Ausschuss die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten.

ANLAGE IV

PROTOKOLL ÜBER NOTSITUATIONEN, DIE WÄHREND OFFIZIELLER REISETÄTIGKEITEN AUSSERHALB DER DREI ARBEITSORTE EINTRETEN KÖNNEN⁹

Artikel 1: Gegenstand des Protokolls

Von diesem Protokoll betroffen sind alle Notsituationen, die eintreten können während:

- (a) einer offiziellen Reise – im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a, Absatz 2 und Absatz 2a der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut – außerhalb der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments, für die eine Genehmigung des Präsidenten, der Konferenz der Präsidenten und/oder des Präsidiums vorliegt,
- (b) offiziellen Reisetätigkeiten von Fraktionen des Europäischen Parlaments, wenn dies von den betreffenden Fraktionen beantragt wird.

Artikel 2: Beschreibung der Notsituationen, die Gegenstand des Protokolls sind

Eine Notsituation ist jedwede Situation, die die körperliche Unversehrbarkeit und die Sicherheit der Personen bedroht und eine sofortige Reaktion erfordert. Diese Situation kann sich insbesondere aus Folgendem ergeben:

- kriegerische, terroristische oder kriminelle Handlungen oder sonstige feindliche Akte,
- Naturkatastrophen,
- materielle und physische Unfälle,
- schwerwiegende gesundheitliche Probleme, die einen sofortigen medizinischen Eingriff und/oder die sofortige Unterbringung in einem Krankenhaus erfordern.

Artikel 3: Einrichtung des Krisenzentrums

Die Bewältigung von Notfallsituationen im Sinne von Artikel 2 dieses Protokolls wird von dem zu diesem Zweck vom Generalsekretär eingerichteten Krisenzentrum gewährleistet. Dieses Zentrum, das sich insbesondere aus Vertretern der Dienststellen zusammensetzt, die die notwendigen Maßnahmen entsprechend der Art der Krise durchführen sollen, wird automatisch im Anschluss an die Ausrufung eines Notfalls tätig, um die Unterstützung und gegebenenfalls die Rückführung der Betroffenen zu gewährleisten.

Artikel 4: Erstellung und Veröffentlichung der Liste der Personen, die an den offiziellen Reisen teilnehmen

(1) Die Angaben über die offiziellen Reisen im Sinne von Artikel 1 dieses Protokolls, die von dem zuständigen Gremium genehmigt wurden, und die Liste der benannten Teilnehmer werden in eine

⁹ Dies gilt analog auch für Reisen von Mitgliedern, die von der entsprechenden Stelle der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU gemäß deren Vorschriften eine Genehmigung erhalten haben.

zentrale Datenbank aufgenommen und entsprechend den gegebenenfalls eintretenden Änderungen regelmäßig aktualisiert.

(2) Wenn ein Mitglied eine offizielle Reise im Sinne von Artikel 1 durchführt, jedoch nicht von einem Beamten oder einem Bediensteten des Organs begleitet wird, tragen die für diese offizielle Reise verantwortlichen Verwaltungsgremien dafür Sorge, dass das Mitglied in der oben genannten Liste aufgeführt ist und dass ihm die Notfallnummer mitgeteilt wird.

(3) Der Generalsekretär benennt die für die Aktualisierung der genannten zentralen Datenbank zuständige Dienststelle.

Artikel 5: Sensibilisierung für Notfälle

(1) Es werden regelmäßig Schulungen zur Sensibilisierung für Notfälle organisiert, um die Sicherheitsaspekte bei der Vorbereitung einer Dienstreise zu verbessern und die Fähigkeit der Beamten und Bediensteten des Organs zum vorausschauenden Planen, zur Analyse und zur Bewältigung der Krisensituationen auszubauen.

(2) Eine derartige Schulung ist verbindlich für die für die Organisation der Reisen zuständigen Dienststellen sowie für das Personal, das die Mitglieder begleiten soll. Es wird eine besondere Schulung für die Reisen in Länder durchgeführt werden, in denen ein Sicherheitsrisiko besteht.

(3) Die betreffenden Mitglieder werden eingeladen, an diesen Schulungen zur Sensibilisierung teilzunehmen. Diesbezüglich können für sie (und insbesondere für die Delegationsvorsitze oder die Mitglieder, die die Delegationen leiten) spezifische Informationssitzungen veranstaltet werden.

Artikel 6: Antrag auf Genehmigung

(1) Die Generaldirektion Externe Politikbereiche wird eine Bewertung der Sicherheitsbedingungen für alle offiziellen Reisen in Drittstaaten der Europäischen Union erstellen.

(2) Jeder an die zuständigen Stellen gerichteter Antrag auf Durchführung einer offiziellen Reise in ein Land bzw. in Länder, für die ein potenziell hohes Sicherheitsrisiko für die Mitglieder und das Personal besteht, muss mit einer unverbindlichen Bewertung dieser Risiken einhergehen. Dieses Verfahren gilt für die im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsprogramme der interparlamentarischen Delegationen und der Delegationen der parlamentarischen Ausschüsse geplanten Reisen sowie für die Reisen, die Gegenstand von spezifischen Genehmigungen bzw. Ad-hoc-Genehmigungen sind.

Artikel 7: Inhalt des Dossiers zur Risikobewertung

Vor jeder offiziellen Reise außerhalb der Europäischen Union trägt die Generaldirektion, das Sekretariat des politischen Gremiums bzw. der Fraktion, das für die allgemeine Organisation der Reise zuständig ist (nachstehend „zuständige Verwaltungsstelle“ genannt), dafür Sorge, dass Folgendes ausgearbeitet wurde:

- (1) Ein Dossier zur Bewertung der – politischen, kriminellen und/oder natürlichen – Risiken an dem Zielort/den Zielorten der Reisen in Form eines Dokuments, das Folgendes umfasst:
 - eine allgemeine Analyse der Risiken in dem betreffenden Land/den betreffenden Ländern auf der Grundlage verschiedenartiger Informationsquellen, insbesondere von den europäischen Institutionen und/oder den internationalen Organisationen,

- eine spezifische und detaillierte Analyse der Lage in dem Zielort/den Zielorten auf der Grundlage der von den örtlichen Vertretern der europäischen Institutionen und/oder internationalen Organisationen sowie der von den örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden des betreffenden Landes/der betreffenden Länder bereitgestellten Informationen.
- (2) Das Dossier zur Risikobewertung wird gegebenenfalls durch spezielle – einschließlich vertrauliche – Informationen, die die Direktion Sicherheit des Europäischen Parlaments zusammenträgt, sowie durch ihre Stellungnahmen zu den in Betracht zu ziehenden Sicherheitsmaßnahmen ergänzt.
- (3) Das Dossier zur Risikobewertung umfasst die vom Ärztlichen Dienst ausgearbeiteten Gesundheitsempfehlungen, wenn die Situation dies erfordert.
- (4) Das so erstellte Dossier ist dem in Artikel 6 des Protokolls genannten Antrag auf Genehmigung beizufügen, der für jede offizielle Reise, die in Länder mit einem hohem Sicherheitsrisiko geplant ist, an die zuständige Behörde zu richten ist.

Artikel 8: Inhalt des operativen Dossiers/Dossiers für die Notfallplanung

Für die Durchführung der Organisation jeder Reise muss die zuständige Verwaltungsstelle ein Dossier erstellen, das alle einschlägigen Informationen über die Reisebedingungen und die Reiseteilnehmer enthält, nämlich:

- das vollständige Programm mit Angabe der Aufenthaltsorte der Teilnehmer und ihrer Kontaktdaten,
- die Liste aller angekündigten Teilnehmer,
- detaillierte Informationen über die Teilnehmer: eingescannte Kopien der Pässe/Ausweise, die in den bereits im Parlament bestehenden und/oder in der künftigen gesicherten Datenbank enthalten sind, Reiserouten, Mobiltelefonnummern, im Notfall zu kontaktierende Kontaktperson; es wird pro Teilnehmer ein vertraulicher Auskunftsbogen erstellt, der alle zweckdienlichen Angaben im Fall eines medizinischen Notfalls oder der Unterbringung in einem Krankenhaus enthält (die Aufbewahrung dieses vertraulichen Auskunftsbogens wird nach den im EP geltenden Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und des Privatlebens gewährleistet); die Teilnehmer sind verantwortlich, falls sie es ablehnen oder unterlassen, diese Informationen mitzuteilen, oder wenn diese Informationen unvollständig oder ungenau sind,
- für die Länder der Europäischen Union die Kontaktdaten des Informationsbüros des Europäischen Parlaments und des Informationsbüros der Europäischen Kommission (mit Angabe der Kontaktpersonen),
- für die Länder außerhalb der Europäischen Union die Kontaktdaten der Botschaft der Europäischen Union an dem Zielort/den Zielorten (mit Angabe der Kontaktpersonen),
- die Kontaktdaten der Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten an dem Zielort/den Zielorten.

Artikel 9: Übermittlung der Informationen

(1) Diese Dokumente werden dem Generalsekretär spätestens drei Arbeitstage vor der Abreise und in dringenden Fällen unverzüglich nach Erteilung der Genehmigung, vorbehaltlich von Änderungen in letzter Minute, mitgeteilt. Nach ihrer Übermittlung werden die darin enthaltenen Angaben aktualisiert, so dass eingetretene Änderungen berücksichtigt werden.

(2) Jedes Ereignis, das die Risikoanalyse in der erstellten Form verändern kann, wird dem Generalsekretär unverzüglich von der zuständigen Verwaltungsstelle mitgeteilt, einschließlich während der Hin- und Rückreise und im Verlauf der Dienstreise.

Artikel 10: Obligatorische Ausrüstung

Das Sekretariat des Organisators der offiziellen Reise verfügt vor Ort:

- über Telefonanlagen und EDV-Ausrüstungen, die es ihm ermöglichen, zu jeder Zeit das Generalsekretariat des Europäischen Parlaments und insbesondere das vom Generalsekretär eingerichtete Krisenzentrum zu erreichen.

Artikel 11: Von den Beamten und Bediensteten, die vor Ort die offizielle Reise organisieren, in Notfällen anzuwendendes Verfahren

In Notsituationen verfahren die Beamten und Bediensteten, die vor Ort die offizielle Reise organisieren, wie folgt:

(1) Sie ergreifen die Sofortmaßnahmen, die in Anbetracht der spezifischen Situation je nach Art und Ort, wo diese eintritt, notwendig sind und die vor allem darauf abzielen, die Gesundheit und die Sicherheit der Personen zu schützen, und zwar auf Weisung des Vorsitzes bzw. des Mitglieds, das die parlamentarische Delegation leitet. Sie ersuchen insbesondere gegebenenfalls um die Unterstützung der nationalen Behörden, der Botschaft der Europäischen Union und/oder der Botschaften und Konsulate der Mitgliedstaaten in dem betreffenden Land.

(2) Sie nehmen so rasch wie möglich über die eigens hierfür eingerichtete Telefonnummer, die rund um die Uhr erreichbar ist, Kontakt zu dem im Generalsekretariat des Europäischen Parlaments eingerichteten Krisenzentrum auf und greifen auf die verfügbaren Kommunikationsmittel zurück bzw. senden eine E-Mail oder ein Fax-Schreiben an eine eigens hierfür eingerichtete Adresse oder Nummer.

(3) Sie beachten die Vorschriften und Anweisungen, die von dem vom Generalsekretär eingerichteten Krisenzentrum (Artikel 3 dieses Protokolls) mitgeteilt werden.

Artikel 12: Deckung durch das Organ

Das Organ übernimmt die Verantwortung für jeden Beschluss – logistischer Art, finanzieller Art oder die Gesundheit oder Sicherheit betreffend –, der auf den Schutz der körperlichen Unversehrbarkeit der Teilnehmer der Delegation abzielt und von dem Beamten gefasst wird, der für die Koordinierung vor Ort bis zur Herstellung des Kontakts mit dem Krisenzentrum verantwortlich ist.

Bei diesen Maßnahmen legt der betreffende Beamte die aufgrund der Umstände in Verbindung mit der Notsituation gebotene Sorgfalt an den Tag und handelt umsichtig und verantwortlich.

Artikel 13: Ausarbeitung des Berichts über die Notsituation

Wenn eine Notsituation eintritt, hält das Krisenzentrum das Kabinett des Generalsekretärs ständig auf dem Laufenden und erstellt einen Bericht über die Notsituation, damit der Generalsekretär den betreffenden politischen Gremien darüber Bericht erstatten kann.

Artikel 14: Überarbeitung des Protokolls

Dieses Protokoll wird erforderlichenfalls 12 Monate nach seinem Inkrafttreten überarbeitet, um im Lichte der bewältigten Notsituationen die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.